

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Band: 54 (1987)

Artikel: Erbrecht, Gerichtswesen und Leibeigenschaft in der Landvogtei
Grüningen
Kapitel: Grüninger Amtsrecht von 1668
Autor: Weibel, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Kapitel

Grüninger Amtsrecht von 1668

Eine teilweise Vereinheitlichung des Privatrechts in der Landvogtei Grüningen brachte erst das Amtsrecht von 1668. Es ist auf Initiative des Herrschaftsgerichtes entstanden, das ein "verbessertes, glych lutendes" Recht wünschte, und welches dazu sogar einen Entwurf erstellte. Das neue Recht steht im Zusammenhang mit dem Absterben der Hofgerichte und wohl aus diesem Grunde verhielt sich die Zürcher Obrigkeit dem Begehren des Herrschaftsgerichtes gegenüber während vielen Jahren zurückhaltend.

Ein Ergebnis der langen Entstehungsgeschichte – volle 28 Jahre – sind umfangreiche, erhalten gebliebene Gesetzesmaterialien. Sie gewähren Einblick in das Rechtsverständnis der einflussreichen Leute in der Landvogtei. Sie zeigen aber auch, in welchem Ausmasse und in welchem Sinne die Obrigkeit auf die Gestaltung des Privatrechts eingewirkt hat.

Nach der Entstehungsgeschichte und der Besprechung der Gesetzesmaterialien wird der Frage der Aufbewahrung und der örtlichen Gültigkeit des neuen Gesetzes nachzugehen sein.

I. Entstehungsgeschichte

Die Frage einer Rechtsvereinheitlichung war schon im Jahre 1560 geprüft worden. Als der Landvogt im Hofe Mönchaldorf ein Jahrgericht abgehalten hatte, baten ihn der Vogt und andere "alte eerenlüte", es sei die Höhe der Bussen in ihrem Hofrodell dem Dingstattrodell anzugleichen. Nachdem der Landvogt diesen Wunsch dem Rate gemeldet hatte, wurden die Rechenherren beauftragt, darüber ein Gutachten zu erstellen und auch zu prüfen, ob "ein glych erbrecht" zu machen sei. Diese äuserten sich zum letzten Punkte aber nicht. Mit Bezug auf die Bussen beantragten sie, keine "nöüwerung" zu machen und es beim alten verbleiben zu lassen, was der Rat ebenfalls für gut fand.¹

Direkter Anlass zur Entstehung des Grüninger Amtsrechts bildete das Begehren des dortigen Gerichtes vom Oktober 1640, es sei die Frist zur Ausübung des Zugrechtes (Vorkaufsrecht) von drei Jahren gemäss Art. 11 des Dingstattrodells um die Hälfte zu verkürzen. Gleichzeitig bat der "mehrere Teil der Landtrichtereren", die gnädigen Herren möchten ihnen einige "dunkle Artikel im Herrschafts Rechten"

erläutern. Im übrigen möchten sie aber bei ihren alten Rechten verbleiben.² Der Zürcher Rat erachtete eine "Verbesserung" der erwähnten Frist ebenfalls als notwendig und hielt auch in anderen Punkten "ein glichmässige Anstalt" für ratsam. Ein Ratsausschuss wurde beauftragt, mit Verordneten des Herrschaftsgerichtes auf dem Rathaus zusammen zu kommen. Diese sollten ihre "habenden brieflichen Recht und Gwarsaminen" mitbringen.³

Offenbar hatte die Zusammenkunft kein konkretes Ergebnis gebracht, denn als sich ein Ausschuss des Herrschaftsgerichtes sieben Jahre später in Zürich persönlich über die "unruhigen Köpfe" aus der Herrschaft beklagte, die sich mit den Urteilen ihres Gerichtes nicht abfinden wollten, ersuchten sie den Rat auch, es sei die vor einigen Jahren "obgehepte Erlütherung über ir Erb Recht und was domale fehrners obhanden" gnädigst zu befördern oder ihnen zu gestatten, selber darüber zu sitzen und das, was sie zu verbessern als notwendig erachteten, schriftlich niederzulegen. In Zürich scheint man über diesen Vorschlag nicht unglücklich gewesen zu sein und forderte das Gericht auf, einen Entwurf einzureichen.⁴

Obwohl das Gericht dieser Aufforderung nachkam, hatte man in Zürich noch immer keine Eile. Vierzehn Jahre später, als Seckelmeister Haab den Richtern wegen der erwähnten Missbräuche ins Gewissen redete, teilte ihm der Herrschaftsuntervogt im Namen des ganzen Gerichtes mit, einigen Verordneten aus dem Rate sei wohl noch bekannt, dass sie ihre alten, "unglich lutenden Grichtsbrief" willig von Handen gegeben hätten, weil ihnen in Aussicht gestellt worden sei, sie würden ein neues, gleich lautendes Recht erhalten. Zu diesem Zwecke hätten sie auf Begehren der gnädigen Herren schriftlich mitgeteilt, was sie als notwendig erachteten.⁵ In Zürich fand man – nachdem seit dem ersten Begehren zwanzig Jahre verflossen waren – das "wiederholte untertänige Begeren" um Erläuterung "irer Offnung und Ampts Rächtens" nicht unbillig und versprach, der Sache bei erster Gelegenheit eingedenk zu sein.⁶ Bereits anfangs April 1661 war eine Ratskommission gebildet worden, bestehend aus Bürgermeister Waser, zwei Statthaltern, Seckelmeister Haab, einem Rats Herrn und zwei Schultheissen (Vorsitzende des Stadtgerichtes), um über die Verbesserung des "Grüninger Amtsrechts" zu beraten und zu prüfen, wie bei der Erwählung eines Dreier-Vorschlages für die Stelle eines Herrschaftsuntervogtes Kosten eingespart werden könnten.⁷

In der Folge ging es schneller vorwärts: Mit Eingabe vom 17. März 1662 setzte sich der Landvogt mit einigen Punkten des in einem "Büchlein" neu aufgesetzten Amtsrechts auseinander.⁸ Fünf Jahre später, im September 1667, begab sich der Stadtschreiber nach Grünigen, um dort im Schloss mit Ausschüssen der Gemeinden das neu aufgesetzte Amtsrecht Punkt für Punkt durchzugehen und zu erfahren, was ihre Gedanken und "fernere Meinung" über den einen oder anderen Arti-

kel seien. Ueber das Ergebnis erstellte er einen Bericht.⁹ Am 5. September 1668 wurde die erwähnte Ratskommission noch um drei weitere Personen erweitert, worunter sich auch der gewesene Landvogt befand. Die Kommission hatte zusammen mit dem neuen Landvogt, dem Landschreiber, dem Herrschaftsuntervogt und dem Weibel von Dürnten das neue Amtsrecht zu beraten.¹⁰ Schon am 17. September wurde das "projectiert-erneuverte Grüeningische Ambts-Recht" vor dem Rat verlesen, "einhellig plaudiert und bestetiget".¹¹

In der Einleitung zum Amtsrecht¹² wird die Entstehungsgeschichte nur sehr unvollständig wiedergegeben: Nachdem die "Angehörigen der Herrschaft Grüningen" ein einheitliches Recht gewünscht hätten, habe ein Ratsausschuss die verschiedenen Rechte miteinander verglichen und das neue, von der Obrigkeit ratifizierte Amtsrecht erstellt. Mit keinem Worte wird erwähnt, der Wunsch nach Rechtsvereinheitlichung sei vom Herrschaftsgericht ausgegangen und dieses habe der Obrigkeit einen umfangreichen Entwurf unterbreitet.

Das nicht nur hinsichtlich der Herrschaft Grüningen geübte Vorgehen der Zürcher Obrigkeit, die Landleute vor dem Erlass partikulärer Statute ausführlich anzuhören und ihnen sogar ein Mitwirkungsrecht einzuräumen, unterscheidet sich erheblich von der damaligen Praxis anderer Städte. So hiess etwa der Basler Rat im Jahre 1603 einen Entwurf von Verordneten über eine "Neue Ordnung", die auch das Erbrecht betraf, für zwei Aemter gut und befahl den dortigen beiden Obervögten, die Ordnung den Untervögten, Amtspflegern, Geschwornen, Kilchmeiern und den Aeltesten aus allen Gemeinden vorzulesen und diese wissen zu lassen, die neue Ordnung sei allen "inen undt den irigen zu gutem gestellt und angeordnet worden", weshalb sie "solches auch als gehorsame Underthonen in aller Underthenigkeit annehmen" sollten.¹³ Acht Jahre später wurde die "Neue Ordnung" erweitert und als "Landesordnung" auch für weitere Aemter als gültig erklärt. Als Begründung wurde angeführt, das alte Recht sei in einigen Aemtern "dem natürlichen, ouch den allgemeinen Landtrechten umb etwas entgegen" gewesen.¹⁴

Das Vorgehen der Zürcher Obrigkeit hängt auch damit zusammen, dass sie, insbesondere nach dem Sturze und der Hinrichtung von Bürgermeister Waldmann im Jahre 1489, verzichtete, das eheliche Güter- und Erbrecht, das regelmässig den Hauptinhalt der partikulären Statute bildet, zu vereinheitlichen. Wegen des Vorliegens zweier sehr verschiedener Rechtssysteme im Territorium der Stadt¹⁵ war dies ohnehin kein leichtes Unterfangen und bereitete noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts grosse Schwierigkeiten. Hinzu kommt, dass die Stadt Zürich im Vergleich mit anderen Schweizer Städten in der Aufzeichnung des Privatrechts zurückgeblieben war, nachdem ein Entwurf von Unterschreiber von Grüdts aus den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts nicht zur Ausführung gelangt war.¹⁶ Die Stadt Luzern hatte

bereits gegen 1480 das Privatrecht im "Stattrechtsbuch", dem sogenannten "Luzerner Stadtrecht", gesammelt,¹⁷ das als Vorlage für die ländlichen Statute diente. So liegt beispielsweise den ersten 120 Artikeln des Entlebucher Landrechts von 1491 durchwegs das Luzerner Stadtrecht zugrunde.¹⁸ Die Stadt Bern erliess im Jahre 1539 "Gerichtliche Satzungen". Diese wurden 1614 überarbeitet und gedruckt und in der Folge von verschiedenen Munizipalstädten übernommen.¹⁹ Das Berner Stadtrecht übte aber auch auf die ländlichen Gebiete einen grossen Einfluss aus, so dass die Landleute aus dem Emmental nach dem Erlass der erneuerten Gerichtssatzung von 1614 auch eine Ueberarbeitung ihrer Landsatzung, die zahlreiche Artikel aus der alten Stadtsatzung enthielt, als notwendig erachteten.²⁰ Demgegenüber stellt das Gerichtsbuch der Stadt Zürich aus dem Jahre 1553²¹ lediglich eine Zusammenstellung dar der bis dahin ergangenen, meist aus dem Spätmittelalter stammenden Ratsverordnungen sowie der vom Rate dem Stadtgericht erteilten Auskünfte zu Einzelfragen. Es war deshalb höchst ungeeignet, der Landschaft als Vorlage zu dienen oder gar von ihr übernommen zu werden.

II. Materialien

Glücklicherweise sind die in der Entstehungsgeschichte des Amtsrechts aufgeführten Materialien erhalten geblieben, nämlich der Entwurf des Herrschaftsgerichtes sowie die Stellungnahmen des Landvogts und der Ausschüsse der Gemeinden. Was schliesslich die Obrigkeit für gut fand, ergibt sich aus dem neuen Amtsrecht, soweit nicht bereits in Zürich angebrachte Notizen in den Materialien darüber Aufschluss geben.

1. Entwurf des Herrschaftsgerichtes

Er besteht aus einem kleinformatigen Heft von 80 Seiten, das von den Beteiligten "Büchlein" genannt wurde.²² Auf dem Deckblatt trägt es die Ueberschrift: "Hierinnen werdend und sind usgesetzt etliche Rächts Artikul, so diser Zit und volgets inskünftig sollend geübt und gebrucht werden in der Herrschaft und Ampt Grüningen, aus Bewilligung und Gutachten unser allersits gnedig Herren und Väter". Trotz der Ueberschrift enthält es aber nicht nur Rechtsnormen, sondern auch Kritik am geltenden Recht und Abänderungswünsche an die Adresse der Obrigkeit. Sein Inhalt deckt sich im wesentlichen mit dem späteren Amtsrecht, das gedruckt annähernd 50 Seiten umfasst.²³

In den Entwurf des Herrschaftsgerichtes wurden von fremder Hand viele Korrekturen und Bemerkungen angebracht,²⁴ die grösstenteils in einen in der Zürcher Kanzlei erstellten bereinigten Entwurf hineinverarbeitet worden sind.²⁵ In diesen wurden darauf weitere Korrekturen eingetragen. Wie an einigen Beispielen zu zei-

gen sein wird, ist der Entwurf des Herrschaftsgerichtes streckenweise sehr unklar und unbeholfen abgefasst, so dass eine redaktionelle Uebersetzung notwendig war.

a) Gerichtsorganisation

Der Entwurf beginnt nach einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis, das rund 110 Titel umfasst, mit der Schilderung der Gerichtsverhältnisse in der Herrschaft Gröningen (S. 1 – 3). Im wesentlichen werden dabei die auf das Gerichtswesen bezüglichen Bestimmungen aus den Offnungen von Binzikon (Art. 1), Dürnten (Art. 2, 3 und 24) und Mönchaldorf (Art. 2, 7 und 8) wiedergegeben.²⁶ Die Hofgerichte von Wald und Fischenthal werden bei ihren besonderen Rechten belassen. Die drei niederen Gerichte zu Bubikon, Greifenberg (Bäretswil) und Wetzikon werden lediglich erwähnt mit dem Hinweis, sie hätten ihre eigenen Gerichtsherren.

Bei den Jahrgerichten sollen weiterhin die Inhaber der Dingstatt- oder Hofgüter zu mehren und zu mindern haben. Neu bestimmt der Entwurf, wenn in einem Hof zwischen den beiden Jahrgerichten dringende Sachen verhandelt werden müssten, solle der jeweilige Untervogt oder Weibel die am Orte wohnhaften geschworenen Herrschaftsrichter und zwei oder drei ehrbare Männer berufen. Diese sollen insbesondere berechtigt sein, über letztwillige Verfügungen zu befinden ("gemächte ufzerichten"). Darüber entstehende Streitigkeiten müssen aber vor dem Landvogt und dem Herrschaftsgericht entschieden werden.

Bei dieser Schilderung der Gerichtsorganisation erstaunt, dass sie einen Zustand wiedergibt, der im wesentlichen bereits der Vergangenheit angehörte: Wie am Beispiel von Mönchaldorf gezeigt, waren die Tage des Dingstattgerichtes und der Hofgerichte – abgesehen von Wald und Fischenthal – gezählt. Das seit der Zeit der Niederschrift der Offnungen zu grosser Bedeutung gelangte Herrschaftsgericht, das den Hofgerichten den Rang abgelaufen hatte, wird hingegen nur nebenbei erwähnt. Möglicherweise wollten die Herrschaftsrichter damit vermeiden, die Vorsitzenden der Hofgerichte und andere Personen, die an deren Erhaltung ein Interesse hatten, vor den Kopf zu stossen.

In Zürich wurde in diesen Punkten am Entwurf wenig geändert.²⁷ Lediglich die Bemerkung, eine Partei, deren Prozess an einem Nachtage entschieden worden sei, solle nicht "weiter kommen" können, wurde gestrichen, ebenfalls die Ausführungen über die Errichtung letztwilliger Verfügungen vor einem Ausschuss des Hofgerichtes. Der Grund lag darin, dass sich der Rat die letztinstanzliche Ueberprüfung von Urteilen vorbehielt und dass Testamente zunehmend in der Kanzlei des Land-schreibers ausgefertigt und durch den Landvogt "obrigkeitlich ratifiziert" wurden.²⁸

b) Rechte der Herrschaft am Nachlass

Nach der Schilderung der Gerichtsorganisation folgen im Entwurf des Herrschaftsgerichtes Bestimmungen über das Immobiliarsachenrecht (S. 4 f.), zuerst die auf ein Jahr, sechs Monate und drei Tage verkürzte Ersitzungsfrist, um die das Herrschaftsgericht bekanntlich schon im Jahre 1640 angehalten hatte. Darauf wird das "bürgerliche" Erbrecht in sechs, teils umfangreichen, ausformulierten Artikeln vorgestellt (S. 7 ff.). Davon getrennt stehen in der zweiten Hälfte des Entwurfes (S. 48 ff. und 67 ff.) Ausführungen zum Recht der Herrschaft am Nachlass, das mit der Stellung der Herrschaftsleute als Leibeigene zusammenhängt.

- Leibeigenschaft

Im Gegensatz zu 1525 wird nicht direkt die Abschaffung der Eigenschaft gefordert. Die gnädigen Herren werden aber gebeten, die damit im Zusammenhang stehenden Begriffe zu "erleutern". So gibt man vor, Art. 34 des Dingstattrodels "von wegen der eignen lüthen" nicht mehr zu verstehen, ebenfalls den in verschiedenen, namentlich aufgeführten Artikeln verwendeten Begriff "frye lüt".²⁹ Man "übergab" ihnen auch den Artikel über die Genossame mit den Hörigen der sieben Gotteshäuser.³⁰ Eine Erläuterung erübrigte sich aber, da die Obrigkeit in der Herrschaft Grönningen nur noch eine Klasse "Amtsangehörige" kannte, die alle den gleichen, einst von der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben unterworfen waren.

- Fall

Der Entwurf beanstandet, die Praxis beim Bezug der Todfallabgaben verstosse gegen den Wortlaut der Offnungen von Binzikon und Dürnten (S. 49). So sei der Fall nicht nur für Leute gefordert worden, die "in der Dingstatt oder Hof geboren", sondern auch für Zugezogene, "ob sy auch schuldig sygint oder nit", desgleichen für Personen, die weder Vieh noch Gut hinterlassen hätten. Man hoffe, dass die gnädigen Herren in den letztern Fällen keine Todfallabgabe mehr forderten, "will (weil) es sonst nüt stodt, dann das best läbete Haut".

In Zürich trat man auf diese Kritik gar nicht ein,³¹ sondern forderte in Anlehnung an den Text der Offnungen von Binzikon und Dürnten weiterhin das "best lebendig Haupt", das nach dem Absterben eines Hausvaters bzw. des ältesten Bruders in einer Haushaltung zu entrichten ist (Art. 10 Abs. 1 und 2). Die beim Fallbezug seit langer Zeit geübte mildere Praxis, an der auch später festgehalten wurde, fand somit im neuen Amtsrecht keine Berücksichtigung. Die Obrigkeit wollte sich ihr volles Recht vielmehr vorbehalten haben.

Aus den Offnungen wurde auch das Recht eines Landvogts übernommen, Männern, die sich ausserhalb des Landes haushablich niederlassen wollen, nachzufra-

gen, damit er weiss, wo er die Todfallabgaben beziehen kann (Art. 10 Abs. 6). Neu regelt das Amtsrecht, solche Männer erhielten nur noch dann einen "Mannrechtsbrief" (eine Art Leumundszeugnis, das für die Niederlassung an einem neuen Ort erforderlich war), wenn sie mittels eines vom Landvogt ausgestellten Scheines nachweisen können, dass sie die Todfallabgabe vorher "gebürend abgestattet" haben.

- Lass

Die Bestimmungen in den Offnungen von Binzikon und Dürnten über den Lass, die im Entwurf (S. 67 f.) wörtlich, mit Angabe der Artikelnummern wiedergegeben sind,³² werden als "ganz unnütz seigend und beschwerlich" bezeichnet und die gnädigen Herren werden gebeten, sie aufzuheben und als "unbillig" zu erklären.

Auch zu diesem Punkte notierte Stadtschreiber Waser in den Entwurf: "Bim alten verblyben". Dementsprechend erbt gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4 des Amtsrechts ein Landvogt "von unsertwegen" die Fahrhabe von Personen, die ledig gestorben sind, kein Testament gemacht und auch nicht mit Geschwistern zusammengeteilt haben. Der Landvogt wird aber verpflichtet, vor dem Bezug der Fahrhabe dem Rat die genauen Umstände zu schildern und von den gnädigen Herren Befehl zu erwarten. Wie ausgeführt hatten dies die Landvögte bei besonderen Fällen schon vorher getan und waren jeweils angewiesen worden, zu Gunsten bedürftiger nächster Verwandter auf einen Teil der Fahrhabe zu verzichten.

c) Verwandtenerbfolge

Der Entwurf schliesst sich der Ratsverordnung von 1419 "Wie die lüt enander erben sond" an. Das seither im Stadterbrecht eingeführte Eintrittsrecht der Enkel³³ ist in den Text hineinverarbeitet. Die Geschwister-Kinder haben noch immer kein Eintrittsrecht. Den Brüdern wird aber gestattet, die Kinder verstorbener Geschwister zu Erben anzunehmen, andernfalls sollen sie wenigstens ein "ehrliches Seelgerät" erhalten.³⁴ Abweichend vom Stadterbrecht wird vorgeschlagen, auch der Mutter ein Erbrecht am Nachlass ledig gestorbener Kinder einzuräumen. Ueber dessen Umfang spricht sich der sehr unklar redigierte Entwurf aber nicht aus.³⁵

Das Amtsrecht folgt dem Entwurf (Art. 7 Abs. 1 – 8). Die Rechte der Herrschaft am Nachlass werden aber ausdrücklich vorbehalten.³⁶ Ein Erbrecht der Mutter wurde nicht eingeführt. Schon im Entwurf findet sich die Bemerkung: "Ulassen". Weil die Mutter kein Erbrecht hatte, war sie grundsätzlich auch nicht verpflichtet, aus ihren Mitteln für die Auferziehung der Kinder aufzukommen.³⁷

Unter dem Titel "Etliches us dem Statträcht geschriben" werden verschiedene Ratsverordnungen vollständig in den Entwurf aufgenommen. Drei davon beschlagen

das Erbrecht.³⁸ Im Unterschied zum Kyburger Grafschaftsrecht in der Fassung von 1675 wurden sie aber nicht in das Amtsrecht aufgenommen.

Ueber den *Sohnesvorteil* enthält die Verordnung von 1419 keine Regelung. Der Entwurf gewährt den Söhnen ein Vorrecht auf die Uebernahme der Liegenschaften. Wenn sich die Brüder mit den Schwestern über den Wert der Immobilien und der Fahrhabe nicht einigen können, soll der Landvogt zusammen mit Richtern die Güter schätzen. Ueber die wichtige Frage, in welchem Umfange die Brüder die Schwestern für die übernommenen Güter auszahlen müssen, schweigt sich der Entwurf aus. Erst in Zürich wurde eingefügt, ein Sohn erhalte zwei Teile und eine Tochter einen Teil (Amtsrecht, Art. 11).³⁹

Das Vorrecht der Söhne auf die Liegenschaften und das Teilungsverhältnis von zwei zu eins bezeichnete F.L. Keller geradezu als die "beiden Hauptsätze unseres gemeinen Erbrechts", die im Grüninger Amtsrecht bestimmt ausgesprochen seien, während sie in anderen Gegenden des Kantons nur als ungeschriebenes, durch die Uebung begründetes Recht gelten würden.⁴⁰

d) Ehegattenerbrecht

- Erbrecht der Ehefrau

Der unklar redigierte Entwurf⁴¹ schliesst sich den Offnungen von Binzikon und Dürnten an. Neu wird die Morgengabe auf zehn Pfund festgesetzt, wenn der Mann keine höhere versprochen hat.

In Zürich wurde der Entwurf in dem Sinne bereinigt (Art. 9), dass die Witwe gegen Bezahlung eines Drittels der laufenden Schulden einen Drittel der Fahrhabe des Mannes bekommt. Sofern aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, gilt diese Regelung nur, wenn sich die Witwe wieder verheiratet, oder wenn sich die Kinder von der Mutter trennen wollen ("eine Theilung vornemen wollen"). Andernfalls hat sie zusammen mit den Kindern die Nutzniessung am gesamten Nachlass. Nicht übernommen wurde in Zürich, eine Frau könne die Höhe der versprochenen Morgengabe mit "irem Eyd oder Lüten (Leute)" kundbar machen. Sie soll es nur noch bei ihren "wyblichen Treuwen und mit ehrlichen Lüthen", d.h. durch glaubwürdige Zeugen, tun können.⁴²

- Erbrecht des Ehemannes

In diesem Punkt weicht der Entwurf (S. 11) von den Offnungen von Binzikon, Dürnten und Mönchaltdorf erheblich ab. Die Fahrhabe wird bei der Heirat nicht mehr "gantz des mannes". Die innere Gütertrennung hat sich vielmehr auch auf die Fahrhabe ausgedehnt und dementsprechend erbt der Mann nur noch "ihr Gwand,

Husrath und Bether und was derglychen verhanden ist" zu Eigen.⁴³ Von ihrer restlichen Fahrhabe und den liegenden Gütern erhält er einen Drittel zu Leibding (Nutzniessung).

In Zürich wurde daran nur wenig geändert (Art. 8), obwohl der Begriff "Husrath und Bether und was derglychen verhanden ist", nicht eben klar ist und auch schon bald erläutert werden musste.⁴⁴ Neu wurde der Mann berechtigt, vom Frauengut, das er nutzen darf, täglich sechs, anstatt wie im Entwurf vorgesehen, fünf Schillinge zu verbrauchen, wenn er sonst "Hungers Noth" leiden müsste. Er wurde aber verpflichtet, vorher die Bewilligung des Landvogts einzuholen.

- Umschreibung des liegenden und des fahrenden Gutes

Die Umschreibung erfolgt nicht mehr mit Bezug auf das Erbrecht der Herrschaft, sondern auf das Ehegattenerbrecht. Die Eigenschaft von Forderungen wurde in Übereinstimmung mit dem Stadtrecht geregelt, allerdings in einer höchst unbeholfenen Formulierung.⁴⁵

In Zürich wurde dieser Artikel redaktionell wesentlich verbessert (Art. 6). Neu wurde eingefügt, (Schuld-) "Briefe" stellen nur dann liegendes Gut dar, wenn sie "ordenlich ufgericht und syner Behörd besiglet", m.a.W. durch den Landschreiber ausgestellt worden sind.

e) Gewillkürte Erbfolge

- Letztwillige Verfügungen

Hinsichtlich der Errichtung letztwilliger Verfügungen kommt es – in Übereinstimmung mit der erwähnten landvögtlichen Kritik – nicht mehr darauf an, ob ein Testator ohne fremde Hilfe vor das Haus gehen kann. Entscheidend ist vielmehr, dass er, er sei "gesund oder krank", noch "verständlich" ist. In diesem Falle kann er in Anwesenheit zweier oder dreier unparteiischer Männer, die ihm zur Billigkeit raten sollen, seine Fahrhabe vermachen. In der Wahl der Bedachten ist er frei ("wem er will, Lust und Lieb hat"); er darf aber die nächsten Verwandten, die Kirche und die Schule sowie die Personen, die ihm in gesunden und kranken Tagen geholfen haben, nicht vergessen (Art. 13). Dass Streitigkeiten über letztwillige Verfügungen vor das Herrschaftsgericht gehören, wie es im Jahre 1630 mit Bezug auf das Hofgericht Dürnten abgeklärt worden war, wurde ebenfalls in den Entwurf aufgenommen.

In Zürich wurde die Verfügungsfreiheit wesentlich eingeschränkt, indem nur noch kinderlose Personen ihre Fahrhabe vermachen dürfen (Art. 13 Abs. 1), die andernfalls an die Herrschaft fallen würde.

- Ausrichtung der Kinder durch die Eltern

Der Entwurf (S. 9 f.) berechtigt den Vater weiterhin, "wann er will", einem Kind bei der Ausrichtung mehr zu geben als einem anderen. Neu soll dieses Recht auch der Mutter zugestanden werden. Damit soll erreicht werden, dass die Kinder ihre Eltern ehrten und ihnen ihre "schuldige kindtliche und willige Gehorsame" erzeugten. Wenn sich ein Kind gegen den Willen der Eltern verheiratet oder sonst "unehrliche Sachen" begeht, haben der Vater und die Mutter zusätzlich das Recht, dieses Kind zu enterben.

In Zürich wurde die Freiheit der Eltern erheblich eingeschränkt (Art. 12 Abs. 1): Sie können ein Kind nur noch bevorzugen, "so sich besser umb syne Elteren verdient machet als das ander". Die Bevorzugung darf sich sodann nicht auf ererbtes, sondern nur auf errungenes Gut beziehen ("uf das Fürgeschlagne"). Wenn eine Mutter einem Kind mehr geben will, muss es aus "ihrem eignen Guth" stammen. Sie ist sodann nicht mehr berechtigt, ein Kind zu enterben. Heirat wider den Willen der Eltern wurde als Enterbungsgrund gestrichen (Art. 12 Abs. 3).

- Zusammenteilungen

Der Entwurf schliesst sich auch in diesem Punkte dem Dingstrotadel an und räumt jedermann das Recht ein, mit anderen Personen zusammenzuteilen. Zusätzlich wird festgelegt, Geschwister oder andere nahe Verwandte von Personen, die zusammengeteilt hätten, seien bis auf einen "ledigen Anfall"⁴⁶ von der Erbschaft von Gemeindern ausgeschlossen.

Zürich übernahm nur den ersten Teil des Entwurfes (Art. 7 Abs. 9). Anstelle des Ausschlusses der Geschwister und anderer naher Verwandter von der Erbschaft wurde Abs. 10 eingefügt, in welchem nur noch von Zusammenteilungen zwischen Brüdern die Rede ist. Solche dürfen nicht rechtsmissbräuchlich erfolgen ("dass darmit keine Gefahr gebrucht"), müssen in "rechter Formb" abgeschlossen werden und bedürfen ausserdem der Genehmigung des Landvogts.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Verfügungsfreiheit, das Recht eine Gemeinschaft einzugehen und sich gegenseitig zu beerben und insbesondere auch das dem Vater in den alten Offnungen gewährte Recht, die Kinder nach seinem Gutbefinden auszurichten, erheblich eingeschränkt worden sind. Das Grüniger Amtsrecht bestätigt somit eine von Friedrich von Wyss für das 17. Jahrhundert allgemein festgestellte Tendenz, die er auf ängstliche Rücksichtnahme auf den Familienverband zurückführt.⁴⁷ Wie die Materialien deutlich gezeigt haben, ist diese neue Tendenz hauptsächlich auf den Einfluss der Obrigkeit zurückzuführen, wollte doch das Herrschaftsgericht an der alten Regelung festhalten. Diese stärkte zwar die Stel-

lung des Vaters, barg aber gleichzeitig den Keim für Streitigkeiten innerhalb den Familien in sich. Solche wollte die Obrigkeit aber durch eine möglichst gleiche Behandlung aller nächsten Erben vermeiden.

2. Stellungnahme des Landvogts

Der Landvogt äusserte sich nur zu wenigen Punkten, u.a. zum Weiterzug von Urteilen des Herrschaftsgerichtes an den Zürcher Rat, zur Wahl des Untervogtes und der Landrichter sowie zu den Kosten bei den Landsgemeinden.⁴⁸

a) Weiterzug von Urteilen des Herrschaftsgerichtes

Der Entwurf schliesst den Weiterzug von Urteilen des Herrschaftsgerichtes durch Appellation oder Weisung aus.⁴⁹ Wenn eine Partei meint, durch ein Urteil beschwert zu sein, soll sie lediglich das Recht haben, um "Eröffnung des Rächens" anzuhalten. Diese soll ihr gewährt werden, wenn das Gericht der Auffassung ist, im Urteil könne etwas geändert werden oder wenn eine Partei etwas Neues vorbringt; es wären also nur die Wiedererwägung und die Revision zulässig gewesen. Wenn aber eine Partei so viel "vermöge", dass die gnädigen Herren bereit seien, den Prozess selber an die Hand zu nehmen ("Sachen für sich nämen weltind"), so soll eine Partei damit nicht lange zuwarten, sondern den Handel innerhalb eines halben Jahres "frisch zum Aend bringen". Am Ende des Artikels wird noch kurz vermerkt, auch das Gericht könne ("mag") einen Fall an die gnädigen Herren weisen.

Der Landvogt fand, der Artikel im "Büchlein" sei zwar "etwas unluter, doch gemäss den alten Rächten". Seinen Redaktionsvorschlag begann er mit dem Punkt, der im Entwurf nur beiläufig am Ende aufgeführt ist: Es entspreche alter Gewohnheit, dass das Gericht kein Urteil ausgefällt, sondern einen Prozess an den Rat überwiesen habe, wenn der Landvogt anderer Meinung gewesen sei als die Richter oder wenn das ganze Gericht "Bedenken" gehabt habe. Im übrigen übernahm er weitgehend den Entwurf des Herrschaftsgerichtes. Die "Eröffnung des Rächens" sollte einer Partei allerdings nur noch gewährt werden, wenn diese etwas Neues ins Recht lege. Zusätzlich beantragte er, wenn sich die gnädigen Herren auf Begehren einer Partei eines Falles annehmen wollten, so habe diese vom Gericht zu Grüningen eine Weisung zu verlangen.

Die in Zürich vorgenommene Bereinigung ist widersprüchlich und verursachte schon bald Auslegungsprobleme.⁵⁰ Einerseits wurde nämlich aus dem Redaktionsvorschlag des Landvogts übernommen, dass es bei einem einhellig ausgefallten Urteil sein Verbleiben haben solle. Andererseits wurde der Satz gestrichen, Urteile des Herrschaftsgerichtes seien inappelabel und könnten nicht weitergezogen werden. Der Zürcher Rat wollte vielmehr "freyen Gewalt" haben, auf Anhalten einer Partei

deren Sache selber zu "erkundigen" (Art. 34). In welcher Form und Frist dieses "Anhalten" geschehen muss, sagt das Gesetz nicht. Die widersprüchliche Normierung lässt den Verdacht aufkommen, Zürich habe – ohne das Wort zu gebrauchen – die Appellation auch vom Herrschaftsgericht einführen wollen und gleichzeitig verbal die besondere Rechtsstellung des Herrschaftsgerichtes respektiert.

b) Wahl der Richter des Herrschaftsgerichtes

Ganz besonders lag den Herrschaftsrichtern daran, bei der Wahl neuer Amtskollegen ein Mitspracherecht zu haben. Es sei vorgekommen, dass ein Landvogt einen neuen Richter gewählt habe, ohne sich mit den bisherigen Richtern zu unterreden, was aber "öpen nit wol grohten". Andere Landvögte hätten deshalb die Richter gefragt, "welcher sie gut darzu bedünke". Weil die Richter bis zu ihrem Lebensende jährlich mehrmals versammelt seien, sei eines "gantzen Grichts underthänigs und hohe Bytt", ihnen zu erlauben, dem Landvogt einen Dreivorschlag unterbreiten zu dürfen. Auf diese Weise würden die Richter "geehrt" und ein neuer Richter sei einem Gericht und dem Herrn "annämlich und gefellig".⁵¹

In seiner Stellungnahme verwies der Landvogt auf einen in Zürich in dieser Sache bereits ergangenen Entscheid. Auch er frage sich, ob es ratsam sei, dass ein neuer Richter den bisherigen "angenehm" sei. Ein Dreivorschlag verursache zudem höhere Kosten. Während seiner bisherigen Amtszeit habe er drei Richter erwählt und zwar einen jeden mit Vorwissen eines Teiles des Gerichtes.

Der Zürcher Rat hatte die Frage bereits im Jahre 1661 in dem Sinne entschieden, dass die Wahl eines Richters "unbedingt der hohen Oberkeit zustehe". Es entspreche weder dem Herkommen des Amtes (gemeint Grüningen) noch sei es sonstwo üblich, dass Richter vorgeschlagen würden. Dieser Entscheid habe nicht den "mindesten Widerwillen" verursacht.⁵² Im Amtsrecht wird auf diesen Entscheid verwiesen (Art. 16).

c) Kosten an den Landsgemeinden

Diese Kosten haben an sich mit dem Erbrecht nichts zu tun. Wenn sie trotzdem erwähnt werden, so deshalb, weil Zürich im Zusammenhang mit dem neuen Amtsrecht prüfen wollte, wie diese Kosten vermindert werden könnten. Die getroffene Regelung zeigt sodann auf beispielhafte Weise, in wie hohem Masse die Zürcher Obrigkeit auf die Reaktion der Untertanen Rücksicht nahm.

Eine Landsgemeinde fand statt, wenn die Herrschaftsleute drei Personen wählten, die sie der Obrigkeit für die Stelle eines Herrschaftsuntervogtes vorschlugen. Auf Weisung des Rates hatte Landvogt Wolf bei einer Landsgemeinde im Jahre 1663 nur noch die Herren Prädikanten und Gerichtsherren sowie die Richter und einige Ge-

richtsdieners in das Schloss geladen und die anderen mit "leerem Bauch" heimkehren lassen. Gemäss der Stellungnahme des Landvogts führte dieses Vorgehen zu Unwillen, weil es vorwiegend die Armen betroffen habe, "so uf solche Fähl sich weiss nit wieviel Tag spahrend", während die (bewirteten) "Haupt- und Bevelchslüth" ohnehin mit zeitlichen Mitteln wohl versehen seien. Aus diesem Grund habe er an der letzten Landsgemeinde einem jeden einen "Trunk" verabreichen lassen, was den zuerst erwachsenen Unwillen "gänzlich erlöschet" habe. An anderer Stelle hatte der Landvogt zusätzlich ausgeführt, wenn den Leuten, von denen einige mehrere Stunden Weges hinter sich hätten, keine "wytere Ergetzlichkeit" gegeben werde, würden sie sich dessen "als einer Nüwerung eben höchlich erklagen". Gegenwärtig sei aber nichts besser, als beim alten zu verbleiben und allein den Richtern und Weibern "Suppen und Fleisch", den übrigen Leuten aber "Käse und Brod" zu verabreichen. Der Zürcher Rat teilte die Auffassung des Landvogts und trug ihm gleichzeitig auf, an allen Orten der Herrschaft "alles Practicierens, überflüssigen Essens und Trinkens" auf diese Wahl hin zu verbieten.⁵³ Bei solchen Wahlen kamen zuweilen massive Unregelmässigkeiten vor.⁵⁴

3. Stellungnahme der Ausschüsse der Gemeinden

Der Hof Mönchaltdorf wünschte hinsichtlich des Erbrechts der Ehegatten beim alten Hofrecht zu verbleiben. Alle anderen sollen aber "der Glychheit" begehrt haben, so dass es beim "Ufsatz" verbleibe. Im Amtsrecht wird dem Hof Mönchaltdorf – im Unterschied zu den Höfen Wald und Fischenthal – kein Sonderrecht eingeräumt.

Die Ausschüsse waren einverstanden, dass vom väterlichen Gut ein Bruder zwei Teile und eine Schwester einen Teil erbt, das Muttergut solle aber "wie von alter her" unter alle Kinder gleich verteilt werden, ausgenommen die Kleider, Messer, Gürtel und andere "Weiberzierden", die allein die Töchter erben sollen. Umgekehrt sollen die Kleider, Wehr und Waffen des Vaters allein den Söhnen zukommen. Diese Anregungen wurden nicht in das Amtsrecht aufgenommen, wohl weil sie selbstverständlich waren und ständiger Uebung entsprachen.

Weil "ablösige Brief" zur Fahrhabe gezählt und von der Obrigkeit bei einem ledigen Erbfall zu ihren Händen gezogen worden seien, beantragten die Ausschüsse, auch die auf sechs Jahre lautenden Schul- und Kaufbriefe sollten liegendes Gut darstellen. Gegenwärtig lasse man nicht mehr zu, dass solche Briefe kündbar seien ("ynzüchen lassen"). Eine Regelung für diese Briefe erübrigte sich aber, weil schon der Entwurf sämtliche grundpfandlich sichergestellten Forderungen zum liegenden Gute zählte.

III. Aufbewahrung des Amtsrechts

Die Kanzlei der Stadt Zürich stellte 1668 "allen 5 Höfen der Herrschaft Grüningen", d.h. den fünf zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichten, eine mit dem grossen Siegel der Stadt Zürich versehene Abschrift des Amtsrechts auf Pergament zuhanden der "Hof Lade" zu.⁵⁵ Ein von Stadtschreiber Waser unterzeichnetes Exemplar ist erhalten geblieben.⁵⁶ Als Nachträge enthält es verschiedene Ratserkenntnisse, die teilweise von den Landvögten persönlich eingetragen worden sind. Eine weitere interessante Abschrift des Amtsrechts findet sich in einem kleinen Büchlein, das 1692 unter der Regierung von Landvogt Johann Jakob Leu⁵⁷ angelegt worden ist.⁵⁸ Es stellte eine Fortsetzung des Berger-Buches dar zum Gebrauch der Landvögte. Nach dem Amtsrecht von 1668 folgen "Erleüterungen und Missiven, so sidhar dem Ambts Rächten einverlybt" worden sind.⁵⁹ Zusätzlich sind u.a. auch die Eide einer Vielzahl herrschaftlicher Beamter notiert, ebenfalls "das Gebätt zu sprechen bei angehendem Gricht", ein Verzeichnis der örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Weibel und Vögte der Herrschaft Grüningen sowie zwölf Bestimmungen, die den Herrschaftsleuten bei der Huldigung, nach der Ablegung des Eides, verlesen wurden.⁶⁰

In Zürich wurde das Amtsrecht in die gegen 1550 angelegte Gesetzessammlung für die Landschaft eingetragen.⁶¹ Nachträge finden sich darin aber keine verzeichnet. Das wurde weiterhin den am Orte tätigen Landvögten überlassen.

Bei der Aushändigung des neuen Amtsrechts gab das "Hofgericht" (richtig Herrschaftsgericht) "zur Bezügung irer Ghorsame" den Berner Spruch von 1441 und den Spruch der sieben Orte, d.h. den Waldmannschen Spruchbrief für die Herrschaft Grüningen heraus.⁶²

IV. Oertliche Gültigkeit des Amtsrechts

1. Kernbestand der Herrschaft Grüningen

Gemäss der Einleitung bezweckt das neue Amtsrecht, die "Recht, Gebrüch und Satzungen besagter Herrschaft Grüningen in eine richtig und beständige Glychförmigkeit" zu bringen. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, alle Bestimmungen hätten für die gesamte Landvogtei gegolten und das Amtsrecht habe die partikulären Rechte vollständig verdrängt. Zur Herrschaft Grüningen im engeren Sinne zählten ohnehin nur die fünf zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichte. Die drei Gerichtsherrschaften werden in der Einleitung des Amtsrechts nur nebenbei, gleichsam als Anhängsel zur Herrschaft, aufgeführt.⁶³ Diese waren bei der Ausarbeitung des Amtsrechts nicht angehört worden und erhielten von der Zürcher Kanzlei auch keine Abschrift.

Im folgenden wird nur die örtliche Gültigkeit des "bürgerlichen" Erbrechts erörtert. Für die Rechte der Herrschaft am Nachlass galt bereits vor dem Erlass des Amtsrechts in der Landvogtei das gleiche Recht.

2. Höfe Wald und Fischenthal

Obwohl die beiden Höfe zu den zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichten gehörten, konnten die Hofleute für sich eine Sonderregelung erwirken. Im Amtsrecht ist unmittelbar vor der Unterschrift des Stadtschreibers vermerkt, die beiden Höfe hätten begehrt, bei ihrem alten Erbrecht verbleiben zu dürfen, was ihnen bewilligt worden sei.⁶⁴

Die Zusicherung im Amtsrecht genügte den Hofleuten aber nicht. Nur zwei Jahre nach dessen Erlass baten Abgeordnete der beiden Höfe die Rechenherren, es sei ihnen gestützt auf ihre alten Hofrödel weiterhin zu gestatten, ohne ihre Kosten jährlich zwei Jahrgerichte abhalten zu dürfen. Ihr Begehren wurde gutgeheissen und es wurde ihnen zu verstehen gegeben, bei der Erneuerung des Amtsrechts sei an ihren "sonderbaren Rechten und Gewohnheiten nützlich verenderet noch benommen", sondern dieselben seien wieder "bestet" worden.⁶⁵

Im 18. Jahrhundert wurden die Jahrgerichte noch abgehalten.⁶⁶ Neben der Behandlung dörflicher Angelegenheiten (Wahlen, Rechnungsabnahmen etc.) hatten sie aber nur noch Streitigkeiten über «Stäg, Wäg und Zäunung» zu beurteilen, während die "Schuldsachen", zu denen auch Erbschaftssachen gehörten, in Grüningen verhandelt wurden.⁶⁷ Das Herrschaftsgericht war auch Appellationsinstanz für Urteile der Hofgerichte.⁶⁸

Das Herrschaftsgericht zu Grüningen berücksichtigte das besondere Erbrecht der beiden Höfe und wandte nur subsidiär das Amtsrecht an,⁶⁹ wie ein für die Rechtsfindung instruktiver Fall aus dem Jahre 1769 zeigt: Jakob Müller aus dem Hof Wald bestritt den Anspruch seiner Schwester Regula, die Kleider und das "Sparhafen Gelt" der verstorbenen Schwester Anna als Schwesternvorteil zum voraus zu beziehen; der Walder Hofrodol enthalte hierüber keine Bestimmung, während Art. 7 Abs. 2 des Amtsrechts vorsehe, dass Geschwister einander zu gleichen Teilen beerben.⁷⁰ Die Beklagte pflichtete dem Bruder bei, dass der Walder Hofrodol über diese Frage "gar nichts" enthalte. Sie berief sich aber auf Teil II, § XIV Abs. 3 des Stadterbrechts von 1716,⁷¹ das einen Schwesternvorteil vorsehe. Das Herrschaftsgericht ordnete eine Verteilung des Nachlasses zu gleichen Teilen an.⁷² Nachdem die Beklagte das Urteil an den Rat von Zürich weitergezogen hatte, wurde dort eine Kommission eingesetzt, die sich gründlich zu informieren hatte, was die von beiden Parteien "widersprochene Übung" in solchen Erbfällen im Hofe Wald – und nicht etwa in der Herrschaft Grüningen – erfordere. Das Ergebnis musste sie bald "ohne Ver-

gleichung der Parteien”⁷³ dem Rat mitteilen. Beide Parteien liessen der Kommission widersprüchliche Berichte über eine Übung im Hof Wald zugehen.⁷⁴ Die Kommission kam zum Schluss, bei allen vorgebrachten ”Exempeln” handle es sich nicht um rechtlich ausgesprochene Fälle, sondern nur um ”gütliche” Abreden unter Erben. Gemäss einem erhaltenen Bericht des Landvogts seien in den Gerichtsprotokollen über diese Frage keine ”Rechtssprüche” zu finden. Sämtliche Richter (des Herrschaftsgerichtes) hätten auch erklärt, ”bei ihrem Gedenken” sei kein solcher Fall zu beurteilen gewesen. Im übrigen enthalte das Walder Hofrecht zu diesem Punkt ”gar nichts”.⁷⁵ Gestützt auf diesen Bericht erkannte der Rat einhellig, die Verlassenschaft der Schwester sei nach ”allhiesigem Stadt-Erbrecht” zu verteilen.⁷⁶

Das Erbrecht der Hofrödel wurde allerdings nicht mehr in allen Teilen beachtet, sondern im wesentlichen nur noch mit Bezug auf das Ehegatten-Erbrecht.⁷⁷ Bezüglich des Rechtes der Eltern, ihre Kinder auszusteuern, hatten sich die beiden Höfe dem ”Statt und gemeinem Landts-Recht”⁷⁸ angepasst.⁷⁹ Das gleiche trifft auch zu für das Recht der letztwilligen Verfügungen. So hatte ein Ausschuss des Hofgerichtes Wald schon 1671 ein Testament bestätigt mit der Begründung: ”Auch nach lut unsers, der Walden Hof Rächt einer syn Guet mag gäben und ordnen wem er will und auch umb so vyl dester mehr, wylen er syn Guet nit ererbt, sondern durch Gottes Sägen gewonnen und errungen und auch keine Kinder oder Lyberben hat”;⁸⁰ Entgegen Art. 29 des Hofrodels, der seinem Buchstaben nach eine vollständige Verfügungsfreiheit vorsah, durfte also auch in Wald nur noch über errungenes Gut verfügt werden und nächste Erben durften nicht übergangen werden.

3. Gerichtsherrschaften

Obwohl zwischen den Landvögten und den Gerichtsherren wiederholt Jurisdiktionsstreitigkeiten ausgetragen wurden,⁸¹ war nie streitig, dass die Gerichte der letzteren für die Beurteilung von Erbstreitigkeiten zuständig waren.⁸² Die Gerichtsherren siegelten auch die Ausrichtungen, Kauf- und Tauschverträge über Liegenschaften sowie letztwillige Verfügungen von Personen in ihrem Gerichtskreis.⁸³ Die Urkunden wurden aber vom Landschreiber zu Grüningen ausgefertigt und eine Kopie davon in das Grundprotokoll eingetragen. Der Landschreiber war auch zuständig, die Appellationsbriefe von den niederen Gerichten der Gerichtsherren nach Zürich zu erstellen.⁸⁴ Die übrigen Schreibarbeiten, insbesondere die Führung der Gerichtsprotokolle, erledigte der vom Gerichtsherr bestellte ”Gerichtsschreiber”.⁸⁵ Für Erblehenhöfe des Hauses Bubikon bestand eine altertümliche Sonderregelung.⁸⁶

Zur Erhaltung der "Hohen Oberkeit des Orts habenden Freyheiten und zuständige Reputation" wurden die Gerichtsherren im Jahre 1629 verpflichtet, einem Landvogt anzuzeigen, wann sie Gericht halten wollten, damit dieser einen Beamten entsenden konnte.⁸⁷ Ihre Gerichte waren aber nicht dem Landvogt, sondern dem Zürcher Rat unterstellt, wohin die Appellationen auf direktem Wege gingen. Der Rat griff auch ein, wenn sich bei den Gerichten Missstände einstellten.⁸⁸

Auf die grosse Selbständigkeit der gerichtsherrschaftlichen Gerichte ist zurückzuführen, dass sie ihre eigenen Gewohnheiten und – soweit sie sich nicht ebenfalls dem gemeinen Zürcher Landrecht anpassten – ihr eigenes Erbrecht beibehielten. In Zürich wurden diese partikulären Rechte respektiert. So wurde beispielsweise in einem Ausrichtungstreit, den der Rat im Jahre 1716 als Appellationsinstanz zu beurteilen hatte, eine Kommission beauftragt, abzuklären, wie gross der Sohnesvorteil nach dem "Greifenbergischen Recht" sei.⁸⁹

Aufschlussreich für die Zürcher Landesverwaltung ist die im Jahre 1790 vorgenommene Neuorganisation des Gerichtswesens in der Herrschaft Bubikon.⁹⁰ Ausschüsse aus dem Gerichtskreis wünschten, beim alten Ehegattenerbrecht gemäss dem Hausbrief verbleiben zu dürfen, wonach ein Mann die ganze Verlassenschaft seiner Frau lebenslänglich nutzen durfte. Im übrigen wollten sie sich gerne dem Herrschaftsrecht unterziehen.⁹¹ Der Landvogt bemerkte hiezu, die "Reciprocität sei in keinem Verhältnis", weil die Frau nur einen Drittel der Fahrhabe des Mannes erbe, wobei sie erst noch einen Drittel der laufenden Schulden übernehmen müsse. Auch bei einem wohlhabenden Manne habe sie somit nichts Beträchtliches zu erben. Er war aber trotzdem bereit, diesem "allgemeinen Wunsche" stattzugeben, da daraus "im ganzen genommen auch für die Zukunft keine Schwierigkeit" zu erwarten sei.⁹² Der Zürcher Rat schloss sich der Argumentation des Landvogts an und belies den Leuten der zum ehemaligen Ritterhaus Bubikon gehörenden Gerichte ihr altes Ehegattenerbrecht.⁹³ Der alte Stadtstaat hielt somit bis zu seinem Ende an dem seit dem 16. Jahrhundert geübten Prinzip fest, keine Rechtsvereinheitlichung um ihrer selbst willen zu betreiben, sondern belies die Untertanen vielmehr bei ihren alten Gewohnheiten, wenn es ihrem Wunsche entsprach und wenn keine staatspolitischen oder polizeilichen Gründe entgegenstanden.